



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 23

Regen, 19.12.2024

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen - Taxitarif - Ordnung (geändert durch Verordnung vom 09.07.2015)

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
(in der Neufassung vom 17.12.2024)

**Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen
Taxitarif - Ordnung (geändert durch Verordnung vom 09.07.2015)**

Das Landratsamt Regen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S.
2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom
22.12.1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S. 717)
folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Regen.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Regen.
3. Für das in Absatz 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
4. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II. Die Genehmigungsbehörde kann eine abweichende Zuordnung zu einer Betriebssitzgemeinde genehmigen.

§ 2

Bildung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,00 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachzuschlag)	6,00 €
- Umschaltung hat automatisch zu erfolgen-	
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4
 Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
2. Der Kilometerpreis (Tarifstufe II) wird in Schalteinheiten von je 0,20 € (je 90,91 m) angezeigt, dies sind je Kilometer **2,20 €**

Anfahrt in Zone I mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II	Tarifstufe I
in Zone I	Tarifstufe II
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 4	
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II	Tarifstufe II
3. Kurzstreckenpreis Tag	8,00 €
Kurzstreckenpreis Nacht	10,00 €
4. Zeitpreis (Tarifstufe I)	
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (18 km/h) 0,20 € je 20 s. Dies sind 36,00 € je Stunde.	
5. Zuschläge	
a) Gepäck	
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
sperriges Gepäck je Einheit	0,50 €
b) Tiere	
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei
jedes andere frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung) (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).	
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen pauschal	7,00 €
d) Fahrten mit Rollstuhltaxen	
Taxen mit Rückhalteeinrichtungen für die Beförderung von Fahrgästen in Rollstühlen	
Der Zuschlag beträgt, wenn ein Fahrgast im Rollstuhl befördert werden muss	7,00 €
c) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €.	
6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorgenannten Preise entsprechend.	

7. Mindestfahrpreis
 Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,20 €
 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachzuschlag) 6,20 €
8. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.
9. Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast/Besteller zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 4,20 € zu bezahlen.
10. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
 Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung sind das Taxischild und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. zu verhüllen. Es gelten vorstehende Preise entsprechend.
5. Kurzstrecken sind Zielfahrten und Auftragsfahrten im Bereich der Tarifzone I bis zu 1,82 km
6. Fortschaltstrecke: dies ist die Strecke, welche der Schalteinheit entspricht.
7. Fortschaltzeit: dies ist die Zeit, welche der Schalteinheit entspricht.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Regen zulässig.
2. Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten

Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Artikel 5 Abs. 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Regen möglich.
2. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,50 € je Minute** zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beheben.
5. Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.
6. Der Einsatz von anderen Fahrzeugen als den genehmigten ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig anzuzeigen und eine Zustimmung für die Vorführung beim Eichamt einzuholen.
7. Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu **50,00 €** wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Eine Fertigung dieser Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 9

Verunreinigungen des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu **10.000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis **50,00 €** zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landkreises Regen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Regen vom 14.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Regen vom 16.12.2022 Nr. 27) außer Kraft.

2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Regen, 19. Dezember 2024

Landratsamt Regen

gez.

Dr. Raith
Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts (in der Neufassung vom 17.12.2024)

Aufgrund Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Satzung:¹

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

§ 2

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,

b) den Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,

c) den Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt – und Tourismusfragen, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,

d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Kreistages.

(3) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend gebildet.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

¹ Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

(5)Der Kreistag bestellt einen Ferienausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 22 Kreisräten, der innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Ferienzeit, die ihm gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LKrO zugewiesenen Geschäfte übernimmt.

§ 3

(1)Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

(2)Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,- €. Sofern die Ladung und Bereitstellung von Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform gewünscht wird, reduziert sich diese Entschädigung auf monatlich 45,- €. Darüber hinaus wird für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und an Fraktionsführerbesprechungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- € gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Reisekosten (Fahrtkosten, Auslagen usw.) abgegolten.

(3)Ferner erhalten die Kreisräte für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellte und Arbeiter den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
2. selbständig Tätige eine Verdienstaussfallentschädigung von 30,- € je Sitzung,
3. Personen, die keine Ansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung von 30,- € je Sitzung.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4)Absatz 2 Satz 3 gilt auch

- a) bei Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Wählergruppen mit mindestens zwei Kreistagsmitgliedern je Haushaltsjahr, wenn nicht am gleichen Tag eine Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse stattfindet;
- b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) im Landkreis, im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.

(5)Die Kreisräte erhalten für eine Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Landkreises Regen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6)Darüber hinaus erhalten die Fraktions-/Gruppensprecher für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion/Gruppe. Sie beträgt bei

2 - 5 Mitgliedern:	55,- € monatlich
6 - 10 Mitgliedern:	75,- € monatlich
11 – 20 Mitgliedern:	90,- € monatlich
Bei mehr als 20 Mitgliedern:	110,- € monatlich

(7)Zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands, der den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretungsorgane des Landkreises entsteht, erhält jede dieser Parteien und Wählergruppen einen pauschalen Zuschuss von 75,- € je Kreistagsmitglied und Haushaltsjahr.

§ 4

(1)Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.

(2)Die Entschädigung beträgt für

den Leiter des Medienzentrums	mtl. 450,- €
den Kreisheimatpfleger	mtl. 375,- €
den Kreissportbeauftragten	mtl. 300,- €
den Seniorenbeauftragten	mtl. 300,- €
den Behindertenbeauftragten	mtl. 300,- €
die Kreisarchivpfleger	mtl. jeweils 75,- €

(3)Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und kein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 4 ausüben, entsprechend. Ausgenommen sind Tätigkeiten für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z.B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes, des Bundesbaugesetzes, des Naturschutzgesetzes udgl.).

§ 6

Kreisräte, Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Sachschadensrichtlinien für Staatsbedienstete in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Schaden nicht durch eine private oder gesetzliche Versicherung gedeckt ist und keine Ersatzansprüche privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur gegen Dritte bestehen. Der Landkreis schließt für die Mitglieder des Kreistages eine sogenannte Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ab.

§ 7

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung (Art. 33, 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 31 LKrO).

(2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Stellvertreter des Landrats in geheimer Wahl. Der gewählte Stellvertreter ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 LKrO)

(3) Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte bis zu 3 weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss. Die bestellten Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Reihenfolge der Stellvertretung regelt der Kreistag in seiner Geschäftsordnung (Art. 40 LKrO).

§ 8

(1) Der gewählte Stellvertreter erhält im Voraus eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1050,- €. Neben der monatlichen Entschädigung erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 85,- € ab dem 1. Tag der Vertretung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Entschädigung und die Tagespauschale. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt. Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

(2) Der 1. bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450,- € im Voraus, der 2. bestellte weitere Vertreter eine monatliche

Entschädigung in Höhe von 300,- € im Voraus und der 3. bestellte weitere Vertreter erhält eine Entschädigung in Höhe von 225,- € im Voraus.

Neben der monatlichen Entschädigung wird für die weiteren Vertreter im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 85,- € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung und der Tagespauschale sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

(3) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes erhält eine monatliche

Entschädigung von 135,- €

Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 06.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2021, außer Kraft.

Regen, den 17.12.2024
Landkreis Regen

gez.
Dr. Raith
Landrat